

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.  
N<sup>o</sup> 8.  
(Ausgegeben am 24. März 1887.)

## 13. Regierungs-Verordnung vom 19. März 1887, das Reinigen der Schornsteine betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird nachstehend die Instruction für die hiesländischen Schornsteinfeger unter Hinweis insbesondere auf §. 3 derselben zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Wreig, am 19. März 1887.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.  
Faber.

Richter.

### Instruction für die Schornsteinfeger.

#### §. 1.

Der Schornsteinfeger hat sich eines nüchternen, ehrbaren Lebenswandels zu befleißigen und seine übernommenen Verpflichtungen den bestehenden und etwa noch zu erlassenden Vorschriften, insbesondere aber gegenwärtiger Instruction und deren etwaigen Ergänzungen gemäß, stets treu und gewissenhaft zu erfüllen, auch den Weisungen des fürstlichen Landbaumeisters, als seines nächsten Vorgesetzten, sowie der betreffenden Polizeibehörde (für die Städte der Gemeindevorstände, für das platte Land des fürstlichen Landrathsamtes) gebührende Folge zu leisten.

#### §. 2.

Der Schornsteinfeger hat beim Fegen der Schornsteine seines Bezirkes auf die Beschaffenheit derselben sowohl, als aller Feuerstätten der betreffenden Gebäude genau Acht zu haben und die dabei wahrgenommenen Mängel sofort dem bezüglichen Hausbesitzer zur Abstellung, bei unterbleibender Abstellung aber ohne Scheu und Ansehen der Person der betreffenden Polizeibehörde zur Beichtigung ungesäumt anzuzeigen.